

Die neueste Entwicklung in Danzig.

Seit dem letzten in dieser Zeitschrift erstatteten Bericht ¹⁾ über den neuen Kurs in der Freien Stadt Danzig, der mit der Januar-Tagung des Völkerbundsrates 1936 abschloß, hat sich der Rat erneut mit Fragen befaßt, die sich auf das Verhältnis Danzigs zum Völkerbund beziehen. Im Mittelpunkt dieser Fragen stand allgemein die Garantie der Verfassung der Freien Stadt durch den Völkerbund, im besonderen die Rechte des Hohen Kommissars gegenüber dem Senat zur Verwirklichung dieser Garantie.

Den Anlaß hierzu bot der Bericht des Hohen Kommissars Lester vom 30. Juni 1936 an den Völkerbundsrat ²⁾, in dem dieser den Rat insbesondere von dem Zwischenfall anläßlich des Besuches des deutschen Kreuzers »Leipzig« in Danzig in Kenntnis setzte. Der Hohe Kommissar weist in diesem Bericht auf die nach seiner Auffassung ebenso unverständliche wie bedauerliche Haltung der deutschen Regierung hin, die den Offizieren des deutschen Kriegsschiffes — entgegen den zwischen Polen und Danzig getroffenen Vereinbarungen über das Einlaufen und den Aufenthalt fremder Kriegsschiffe in Danzig ³⁾ — einen offiziellen Besuch bei dem Hohen Kommissar offenbar lediglich deshalb untersagt habe, weil bei einem Besuch des deutschen Kriegsschiffes »Admiral Scheer« im August 1935 die Offiziere bei einem Empfang gemeinsam mit Vertretern der Danziger Opposition eingeladen gewesen seien. Wenige Tage nach diesem Vorfall sei in der Danziger Presse ein Artikel des Gauleiters Forster erschienen ⁴⁾, in dem dieser den genannten Zwischenfall zum Anlaß nahm, um allgemein gegen die Notwendigkeit eines Hohen Kommissars in Danzig und insbesondere gegen sein Recht zur Einmischung in Verfassungsangelegenheiten der Freien Stadt Stellung zu nehmen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 4. Juli hat sich der Rat ausschließlich mit der Behandlung des oben genannten Zwischenfalls befaßt ⁵⁾.

Der englische Vertreter Eden wies in seiner Eigenschaft als Präsi-

¹⁾ Von Dr. Georg Crusen, Bd. VI, S. 62ff.

²⁾ Journ. Off. 1936, S. 895ff.

³⁾ Gemeint ist offenbar die als Anlage I zum Protokoll zwischen Danzig und Polen vom 13. 8. 1932 veröffentlichte Zusammenstellung dieser Regeln, deren Ziff. 6 folgendes bestimmt:

«Le commandant du navire doit rendre les visites officielles dans l'ordre suivant:

- a) Au Président du Sénat
- b) Au Haut Commissaire de la Société des Nations à Dantzig
- c) Au Représentant diplomatique de la République polonaise à Dantzig
- d) Au Président du Conseil du port (Journ. Off. 1933 p. 144).»

⁴⁾ Abgedruckt Journ. Off. 1936, S. 901f.

⁵⁾ Journ. Off. 1936, S. 762ff.

dent des Rates und Berichterstatter für Danzig darauf hin, daß es sich hierbei um eine »question de caractère international« handle, »qui, de ce fait, rentre dans la sphère des responsabilités assumées par la Pologne en vertu des traités pertinents«.

Der von ihm vorgelegte Resolutionsentwurf, der vom Rat angenommen wurde, nimmt Bezug auf die Tatsache, daß — gemäß Art. 104 Ziff. 6 des Versailler Vertrages in Verbindung mit Art. 2 des Pariser Vertrages — Polen die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs zusteht, und beauftragt deshalb die polnische Regierung, im Namen des Rates eine Beilegung des Zwischenfalles auf diplomatischem Wege herbeizuführen und dem Rat hierüber Bericht zu erstatten.

In einer sich hieran anschließenden Geheimsitzung trat der Rat, in Abwesenheit des Vertreters Danzigs, in eine Erörterung der allgemeinen politischen Lage in Danzig ein, und beschloß die Einsetzung eines besonderen Dreierkomitees zur Verfolgung und Überprüfung dieser Lage⁶⁾, dem die Vertreter Englands, Frankreichs und Portugals (an dessen Stelle später Schweden trat) angehören sollten.

Zwecks Erledigung der Polen durch den Ratsbeschluß gestellten Aufgabe hat sich der polnische Botschafter in Berlin unmittelbar mit dem deutschen Außenminister in Verbindung gesetzt und auf seine Note vom 24. Juli 1936, in der er unter Hinweis auf den Ratsbeschluß um Aufklärungen hinsichtlich des deutschen Standpunktes gebeten hatte, noch am gleichen Tage die Antwort erhalten, der Befehl zur Unterlassung des Besuches beim Hohen Kommissar sei gegeben worden, um den Offizieren eine Wiederholung der bekannten unliebsamen Vorgänge im August 1935 zu ersparen; die deutsche Regierung habe jedenfalls nicht die Absicht gehabt, gegen das Statut der Freien Stadt oder die Rechte Polens zu handeln⁷⁾. Mit Rücksicht auf diese Erklärung hat die polnische Regierung ihre vom Rat übertragene Aufgabe zur Vermittlung als erfüllt angesehen und den Rat in einem Bericht vom 22. September⁸⁾ über die Beilegung des Konfliktes informiert; dieser hat in der Sitzung vom 25. September — nach Kenntnisnahme von dem Notenwechsel — den Zwischenfall als erledigt erklärt⁹⁾.

Noch vor der Abfassung des polnischen Berichts hatte der Hohe

⁶⁾ Vgl. Journal des Nations vom 5./6. Juli 1936, Nr. 1471; es befremdet, daß nicht einmal der die Diskussion abschließende Beschluß über die Einsetzung eines so wichtigen Ausschusses, dem in der Folgezeit wesentliche Aufgaben übertragen wurden, im Journal Officiel des Völkerbundes zum Abdruck gelangt ist. Mit Recht konnte daher der Vertreter Danzigs in der Sitzung vom 25. 9., seinem Erstaunen über die Einsetzung dieses Komitees Ausdruck geben und hierzu bemerken, »que le Gouvernement de Dantzig ne connaît pas encore officiellement l'existence du Comité des Trois...«

⁷⁾ Der Notenwechsel ist abgedruckt in Journ. Off. 1936, S. 1334.

⁸⁾ aaO. S. 1333.

⁹⁾ aaO. S. 1166.

Kommissar in einem längeren Bericht vom 12. September erneut die Aufmerksamkeit des Rates auf die durch die Ereignisse im Juli inzwischen wieder verschärfte innenpolitische Lage Danzigs gelenkt und gegen den Senat der Freien Stadt eine Reihe von Vorwürfen erhoben; diese bezogen sich im wesentlichen auf drei Punkte: allgemein wurde die Behauptung aufgestellt, der Senat setze den Versuchen des Rates und des Hohen Kommissars, die Aufrechterhaltung der Danziger Verfassung zu garantieren, systematischen Widerstand entgegen. Im besonderen verweist der Bericht darauf, daß der Senat am 16. Juli 1936 eine ganze Reihe von Dekreten erlassen habe, deren Übereinstimmung mit der Danziger Verfassung zweifelhaft sei ¹⁰⁾, und daß er ferner zwei Schreiben des Hohen Kommissars vom 22. Juli ¹¹⁾ und vom 8. August ¹²⁾ unbeantwortet gelassen habe, in denen er um die Stellungnahme des Senats zur Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Verordnungen und eines Urteils des Danziger Pressegerichts vom 1. August ¹³⁾ ersucht hatte. Diese Haltung des Senats stehe im Widerspruch zu der Entscheidung des Rates vom 22. Mai 1931 ¹⁴⁾, auf deren Bedeutung der auch von Danzig angenommene Bericht Edens vom 24. Mai 1935 ¹⁵⁾ ausdrücklich hingewiesen habe und nach der »le Haut Commissaire pourra s'adresser à tout moment au Gouvernement de la Ville Libre, qui lui communiquera des informations officielles sur toutes les affaires publiques de la Ville libre«.

Der Bericht des Hohen Kommissars ist zur Stellungnahme und Prüfung dem in der Geheimsitzung vom 4. Juli ernannten Dreierkomitee übersandt worden. Im Namen dieses Komitees hat Lord Cranborne dem Rat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1936 einen Bericht vorgelegt, in dem er den Rat auf den Bericht des Hohen Kommissars in seiner Gesamtheit und auf die oben erwähnten drei Punkte aufmerksam machte ¹⁶⁾. Das Komitee hat davon Abstand genommen, die Einsetzung eines Juristenausschusses zur Prüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, — wie dies z. B. vorher in der Sitzung des Rates vom 25. Mai 1935 geschehen war —, weil

¹⁰⁾ Es handelt sich um die Rechtsverordnung über das Schlachten von Tieren (Danziger Gesetzblatt 1936, S. 277) vom 16. 7. 1936, um die Rechtsverordnung zur Abänderung einiger Verwaltungsvorschriften vom 16. 7. 1936 (aaO. S. 277), um die Verordnung über die Befriedigung von vollstreckbaren Ansprüchen gegen den Staat und die Stadtgemeinde Danzig vom 16. 7. 1936 (aaO. S. 284), die Verordnung zur Abänderung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 16. 7. 1936 (aaO. S. 284) und um die Rechtsverordnung betreffend Änderung der Rechtsverordnung über Waffen und des Reichsvereinsgesetzes vom 16. 7. 1936 (aaO. S. 279).

¹¹⁾ Journ. Off. 1936, S. 1375.

¹²⁾ a a O. S. 1379.

¹³⁾ Abgedr. aaO. S. 1380.

¹⁴⁾ aaO. 1931, S. 1134.

¹⁵⁾ aaO. 1935, S. 636.

¹⁶⁾ aaO. 1936, S. 1190f.

nach seiner Auffassung »la situation demande a être examinée dans son ensemble et requiert, par conséquent, une étude d'ordre plus ample et plus général«.

Mit der Durchführung dieser Prüfung hat der vom Komitee ausgearbeitete, vom Rat einstimmig angenommene Resolutionsentwurf wiederum die polnische Regierung beauftragt, die durch ihre vermittelnde Tätigkeit bereits den oben behandelten Zwischenfall anlässlich des Besuches der »Leipzig« aus der Welt geschafft hatte. Wurde in jenem Falle die rechtliche Grundlage für den Auftrag an Polen darin gesehen, daß Polen die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs gemäß Art. 104 V. V. zustehe, so konnte im vorliegenden Falle keine Rechtsnorm zur Begründung des Verfahrens herangezogen werden. Die Argumentation, mit der die Resolution die Erteilung dieses Auftrages zu rechtfertigen versucht, läßt diese Lage deutlich erkennen. Während sich der Bericht des Komitees auf die Bemerkung beschränkte, die polnische Regierung sei besonders gut in der Lage, die oben genannte Prüfung vorzunehmen, heißt es in der Resolution:

»Considérant . . . que le Statut de la Ville libre a été conçu en vue de favoriser dans les meilleures conditions les intérêts de Dantzig et de faire respecter les droits conférés à la Pologne par les actes internationaux en vigueur . . .«

Der Beschluß scheint, soweit er überhaupt rechtlich bedeutsam ist, von der Voraussetzung auszugehen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Streitigkeit zwischen Danzig und Polen handle und Rechte Polens in Danzig durch das Verhalten der Danziger Regierung in Frage gestellt worden seien, was beides offenbar nicht der Fall ist.

In den Verhandlungen mit dem Senat der Freien Stadt ist es gelungen, eine Entspannung in den Beziehungen zwischen dem Hohen Kommissar und Danzig herbeizuführen. Der Senat hat erneut seinen Willen zur Einhaltung des Statuts und der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen sowie zur Achtung der Zuständigkeiten des Hohen Kommissars erklärt. Der hierüber vom polnischen Außenminister Beck erstattete Bericht an den Rat vom 26. Januar 1937¹⁷⁾, der in der Sitzung des Rates vom 27. Januar 1937 durch den polnischen Vertreter Komarnicki vorgelegt wurde¹⁸⁾, gibt eine Erklärung des Senats wieder, in der dieser seine zukünftige Haltung gegenüber dem Hohen Kommissar »en tant que représentant de la Société des Nations comme garante du Statut dantzikois« in folgender Weise zum Ausdruck bringt:

»Après les conversations qu'il a eues avec le Gouvernement polonais, en rapport avec le mandat confié à celui-ci le 5 octobre 1936 par le Conseil de la Société des Nations, le Sénat de la Ville Libre de Dantzig déclare

¹⁷⁾ Journ. Off. 1937, Annexe 1648, S. 241.

¹⁸⁾ aaO. S. 111 ff.

que la Ville Libre base ses relations avec le Haut Commissaire sur le statut juridique en vigueur.»

Wesentlich für das Verhältnis des Senats zum Völkerbunds-kommissar sind die sich hieran anschließenden Bemerkungen des polnischen Berichterstatters:

»... il me semble qu'au point de vue pratique le Haut Commissaire, dans l'exercice de ses fonctions, prévues dans le statut, devrait prendre soin qu'il n'en résulte pas d'entraves pour l'administration interne de la Ville Libre de Dantzig. Cela devrait présenter d'autant moins de difficultés, si l'on considère qu'une différenciation entre les sources d'information, sur lesquelles le Haut Commissaire base son activité n'est non seulement possible, mais paraît même recommandable. Parmi ces informations celles du Sénat devraient avoir la place qui correspond à l'autorité de celui-ci, en tant que Gouvernement de la Ville Libre de Dantzig.»

Außer diesem polnischen Bericht wurde dem Rat in seiner Sitzung vom 27. Januar ein Bericht des Dreierkomitees durch dessen Vorsitzenden, Außenminister Eden, vorgelegt, der in seinem einleitenden ersten Teil dem Rat vorschlägt, sein Einverständnis mit dem polnischen Bericht zu erklären. In dem zweiten Teil nimmt das Komitee von sich aus selbstständig zur Frage der Beziehungen zwischen dem Hohen Kommissar und dem Senat Stellung und führt in Ergänzung und Erläuterung zu dem polnischen Bericht folgendes aus:

»Le Comité estime que les principes énoncés dans le rapport de notre collègue polonais doivent être compris en ce sens que le droit du Haut Commissaire de demander des renseignements au Sénat et le devoir du Sénat de fournir les renseignements demandés restent incontestés. Il appartient au Haut Commissaire de décider, le cas échéant, d'après tous les renseignements dont il peut disposer, des questions sur lesquelles il voudra demander des éclaircissements au Sénat, et, après cela de décider lui-même s'il lui convient ou non de faire rapport au Conseil. D'ailleurs, le Haut Commissaire ne manquera pas de tenir compte des termes du rapport du représentant de la Pologne, comme de ceux du présent rapport.»

Der Bericht macht weiterhin darauf aufmerksam, daß es nach dem geltenden Verfahrensrecht Aufgabe des Hohen Kommissars sei, erforderlichenfalls beim Rat den Antrag zu stellen, verfassungsrechtliche Streitfragen auf die Tagesordnung des Rates zu setzen, über die er selbst vorher dem Rat berichtet habe. Er weist auf die Schwierigkeiten hin, die in der Praxis gerade hierdurch für den Hohen Kommissar entstanden sind und schlägt, im Anschluß an eine schon früher gemachte Anregung des Völkerbunds-kommissars Lester, dem Rate vor, diese Aufgabe nunmehr dem Dreierkomitee zu übertragen.

Der Bericht schließt mit der Bemerkung:

»... la garantie de la Constitution de la Ville libre par la Société des Nations est partie intégrante d'un édifice politique complexe que le

Conseil, aussi longtemps que ce sera possible, voudra certainement ne pas contribuer à ébranler.»

Der Bericht des Dreierkomitees fand einstimmig die Billigung des Rates einschließlich der Stimme des Danziger Vertreters; wie dies schon vorher in dem Beschluß des Rates vom 5. Oktober geschehen war, ist das Dreierkomitee weiterhin mit der Beobachtung der Lage in Danzig beauftragt worden. Aus der nur kurzen Diskussion über den Bericht sind die Bemerkungen von Lester bedeutsam, denen zufolge die vom Rat beschlossene Verfahrensänderung keine grundlegende Neuerung darstellt, vielmehr lediglich eine Übung sanktioniert, die bereits in der Juli- und Septembertagung des Rates befolgt war. Im Laufe der letzten Jahre habe sich der Rat nur einmal auf Antrag seines Amtsvorgängers und zweimal auf seinen eigenen Antrag hin mit Danziger Verfassungsfragen befaßt.

Am 18. Februar 1937 ist der schweizerische Professor Burckhardt an Stelle des bisherigen Völkerbundskommissars Lester zum Hohen Kommissar ernannt worden.¹⁹⁾ v. Tabouillot.

Beschlüsse der Konferenz von Buenos Aires zur Sicherung des Friedens (Dezember 1936)*

I. Convention for the Maintenance, Preservation, and Reestablishment of Peace

The Governments represented at the Inter-American Conference for the Maintenance of Peace,

Considering:

That according to the statement of Franklin D. Roosevelt, President of the United States, to whose lofty ideals the meeting of this Conference is due, the measures to be adopted by it 'would advance the cause of world peace, inasmuch as the agreements which might be reached would supplement and reinforce the efforts of the League of Nations and of all other existing or future peace agencies in seeking to prevent war';

That every war or threat of war affects directly or indirectly all civilized peoples and endangers the great principles of liberty and justice which constitute the American ideal and the standard of American international policy;

That the Treaty of Paris of 1928 (Kellogg-Briand Pact) has been accepted by almost all the civilized states, whether or not members of other peace organizations, and that the Treaty of Non-Aggression and Conciliation of 1933 (Saavedra Lamas Pact signed at Rio de Janeiro) has the approval of the twenty-one American Republics represented in this Conference,

¹⁹⁾ Journ. Off. 1937, Annexe 1647, S. 240.

*) Vgl. dazu die Abhandlung oben S. 345 ff.